

## CHECKLISTE DATENVERKEHR EU - USA

### 1. Findet ein Datenverkehr mit den USA statt?<sup>1</sup>

- Datenübermittlung in die USA an
  - Konzernunternehmen?
  - direkte Vertragspartner (laufende Projekte, Kooperationen etc)?
- Datenhosting in den USA?
  - Software-Hosting (zB HubSpot, Apple)
  - Clouds (zB Microsoft, Google, Amazon)
  - Mailings (zB Gmail, Mailchimp)
- Social Media Nutzung mit USA-Beteiligung?
  - Social Media Accounts (Facebook, Instagram, Twitter)
  - Social Media Fanpages
  - Social PlugIns

### 2. Ist das datenempfangende US Unternehmen ein „elektronischer Diensteanbieter“ wie in der beanstandeten Regelung des Section 702 Intelligence Surveillance Act (FISA) gefordert?

- Ja -> Weiter zu 3.
- Nein.
  - Werden sonstige Sicherheitsmaßnahmen vom US-Unternehmen getroffen, um etwaigen Datenzugriff Unberechtigter zu verhindern?
- Ich weiß es nicht. In diesem Fall können Sie einen Fragebogen (wie zB von [NOYB](#)) an das US Unternehmen schicken, um abzuklären, ob das Unternehmen unter die strengen Überwachungsgesetze der USA fällt, welche vom Europäischen Gerichtshof problematisch gesehen wurden. Das sind zB:
  - Telekommunikationsanbieter
  - Clouddiensteanbieter
  - Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste
  - sonstige gesetzliche oder freiwillige Überwachungsmaßnahme von Seiten der US-Behörden, an denen das Unternehmen beteiligt ist?

### 3. Auf welcher Grundlage findet der Datentransfer statt?

- Privacy Shield -> Weiter zu 4.
- Standardvertragsklauseln (SCC) -> Weiter zu 5.
- Binding Corporate Rules (BRC) -> Weiter zu 6.
- genehmigte Vertragsklauseln
  - > **Derzeit keine Änderung notwendig!**
- ausdrückliche Einwilligung -> Prüfung von:
  - Verträgen und Einwilligungserklärungen der Betroffenen,

<sup>1</sup> Falls auch nur ein Punkt bejaht wird -> Weiter zu 2.

- Informationserteilung an Betroffene über Risiken in Drittland.

-> **Derzeit keine Änderung notwendig.**

Vertragserfüllung:

- Verträge und AGB prüfen
- Übermittlung ist für Vertragserfüllung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich.

-> **Derzeit keine Änderung notwendig**

Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, zB Klagsführung in den USA

-> **Derzeit keine Änderung notwendig**

Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses oder zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person notwendig

- Verträge und Sachverhalt prüfen

-> **Derzeit keine Änderung notwendig**

#### 4. Handlungsbedarf im Fall „Privacy Shield“:

- Sofortige Prüfung von Verträgen und AGB sowie Privacy Shield List einsehen
- Neue Rechtsgrundlage für den Datentransfer finden (siehe oben).

Wenn keine neue Grundlage gefunden werden kann: **Anbieter wechseln**<sup>2</sup>

- Änderungen des Verarbeitungsverzeichnisses
- Änderung der Informationspflichten / Datenschutzerklärungen
  - auf der Website
  - in Unternehmensaushängen
  - in den Verträgen

#### 5. Handlungsbedarf im Fall „Standardvertragsklauseln“ (SCC)<sup>3</sup>:

- Sofortige Prüfung von Verträgen, AGB und der Infomailings der Vertragspartner
- Vereinbarung zusätzlicher Maßnahmen, zB
  - Verschlüsselungsmaßnahmen für Datenspeicherungen
  - Reporting-, Informations- und Sanktionsmechanismen bei Datenzugriff
  - sofortige Vertragsauflösungsmöglichkeit oder -aussetzung bei erfolgtem Datenzugriff
  - Anfechtungsverpflichtung des US-Unternehmens gegen allfällige Verschwiegenheitsanordnungen („gag order“) im Zuge des Datenzugriffs durch US-Behörden

<sup>2</sup> Eine Auflösung eines Vertrages könnte zB über den Wegfall der Geschäftsgrundlage argumentiert werden. Siehe dazu das Merkblatt „[Vertrag - Ich will raus!](#)“

<sup>3</sup> Diese Empfehlungen wurden auf Basis der [Information des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg](#) gestaltet. Zum Zeitpunkt der Erstellung war noch keine Meinung der Aufsichtsbehörde in Österreich bekannt.

## 6. Handlungsbedarf im Fall „Binding Corporate Rules“ (BRC):

- Sofortige Prüfung von Verträgen, AGB und der allfälligen Informationen auf Websites oder in Aussendungen der Vertragspartner
- Konzerninformationen einsehen

### Weiterführende Informationen:

Volltext des EU-US-Privacy Shields: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/files/privacy-shield-adequacy-decision\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/files/privacy-shield-adequacy-decision_en.pdf)

Pressemitteilung des EuGH: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-07/cp200091de.pdf>

Frequently Asked Questions des Europäischen Datenschutzausschusses zur Entscheidung des EuGH: [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/ovrigt/frequently-asked-questions-judgment-court-justice-european-union\\_en](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/ovrigt/frequently-asked-questions-judgment-court-justice-european-union_en)

Internationaler Datenverkehr: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung;-Internationaler-Datenverk.html>

Standardvertragsklauseln: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010D0087-20161217>

Adaptierungsankündigung der Standardvertragsklauseln: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0264>

Fragebogen der NGO NOYB - European Center for Digital Rights: <https://noyb.eu/en/next-steps-eu-companies-faqs>

Information des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/08/LfDI-BW-Orientierungshilfe-zu-Schrems-II.pdf>

EuGH: EU-US-Privacy Shield ungültig: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-US-Privacy-Shield.html>

Stand: August 2020

Dies ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,

**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!